

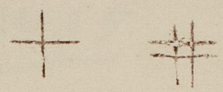
H. 28/12

Wofort

Das Präsidium
des Evangelischen Konsistoriums
der Mark Brandenburg.

K. VII Nr. 5644

Berlin, den 29. September 1931.



An
den Herrn Superintendenten
Sillbrant
Hochwürden

Auf das Gesuch vom
22. September 1931.

zu
Fingerringe.

Ew. pp. wird hierdurch
der erbetene Urlaub vom 2.
bis 16. Januar 1932 erteilt.

gef. abg.
29. 12. 1931

Zugleich wird genehmigt,
daß Sie während dieser Zeit in der
von Ihnen angegebenen Weise vertre-
ten werden.

V. d. H. Hof
N. d. H. Hof
112

Ke 24/12

Ki 24/12

Nach Abgang sofort vorzulegen:

1. der Kanzlei, *n. Br.*
2. dem zuständigen Herrn
Generalsuperintendenten,
3. Herrn Kons. *Rat. Hof 24/12*
4. dem Herrn Expedienten.
n. Br.

9129

VII. KONSISTORIAL
BERLIN 22. NOV. 1934

Superintendenturverwalter
H. van Beuningen

Beerfelde über Furstenwalde
Fernsprecher Nr 4
19.11.1934

S. 2487

5074
E 294

Betr. Superintendent Hillebrand
in Furstenwalde

Berlin, den 5. Dez. 34 K VII 9129

1. An
Herrn Superintendent Hillebrand
in
Furstenwalde/Spree.

Superintendent Hillebrand in Furstenwalde ist, wie bekannt zur "Bekenntnisfront" hindergegangen. Er betreibt eine sehr eifrige Agitation für die Bekenntnisfront durch Versammlungen, zu denen Karten ausgegeben werden und durch persönliche Agitation.

Sie werden hierdurch er sucht, sich am *Freitag*, den 7. Dezember 34, vormittags 11 Uhr, nach vorheriger Anmeldung bei Herrn Kons. Rat Hoff einzufinden.

Für heute hatte er einen Pfarrkonvent einberufen, bei dessen ersten Teil ich zugegen war. Während dieses ersten Teiles bemühte er sich durch Bibelworte, Lutherworte usw für die Bekenntnisfront zu werben und die Bekenntnisfront zu verteidigen.

H. v. B.
H. Hoff

Ich habe die Versammlung verlassen, da ich die Erklärungen, es werde noch Recht werden in Deutschland usw nur als eine Verunglimpfung des Nationalsozialistischen Staates und des Führers ansehen konnte. An Verunglimpfungen des Führers und seines Staates habe ich keinen Anteil.

Nach Abgang Herrn Kons. Rat Hoff vorzulegen.

Hillebrand steht im schärfsten Konflikt zum Kreisleiter der NSDAP, den er gerichtlich verklagen, vor allerlei Ausschüsse bringen und sonst belangen will. Er beschwert sich über angebliche Verleumdungen, die ihn als schlechten Nationalsozialisten bezeichnen.

Wuppertal 12/34

Es unterliegt keinem Zweifel, dass Hillebrand nicht nur nicht gegen die Ausbreitung der "Bekenntnisfront" Stellung nimmt, sondern vielmehr für diese "Front" wirbt.

H. Hoff

Mir erscheint es untragbar, dass man ihm zur Ausbildung einen Vikar überweist und noch lässt. Ich beantrage, diesen Vikar sofort abzu berufen.

Ob ein Superintendent noch tragbar ist, der gegen die Kirchenregierung arbeitet, überlasse ich dortiger Entscheidung.

An den Herrn Propst
der Neumark und Niederlausitz
in Berlin

H. van Beuningen

J. E. Prop. Hillebrand ist vorzulegen

Wuppertal: G. Prop. Hillebrand ist auch am 7. XII. 34 von mir gehört worden. Er spricht über den Vorgang wenn Protokoll abgefasst wird.
G. 7/112.

Bl. 45 m. 28. Nov. 1934

Fin Evangelisches Konsistorium
 Ber der Mark Brandenburg

Berlin SW 68, den 5. Oktober 1937.
 Lindenstraße 14
 Fernsprecher: 17 50 51

R. V Nr. 6313

Bei Beantwortung wird um Angabe
 der Geschäftsnummer gebeten.

1.

Auf Grund der uns persönlich erstatteten Meldung, daß Herr Superintendent Hillebrand ein Redeverbot von der Geheimen Staatspolizei erhalten hat, geben wir Ihnen bekannt, daß nach einem Erlaß der Preußischen Geh. Staatspolizei vom 6. Juni 1936 - B.N.II 1 B 1 - E 492/36 - die gegen Geistliche erlassenen Redeverbote sich nicht auf die rein seelsorgerliche Tätigkeit erstrecken. Als rein seelsorgerliche Tätigkeit sind jedoch lediglich der Gottesdienst und die kirchlichen Amtshandlungen anzusehen. Alle übrigen Tätigkeiten aber, insbesondere die sogenannte Bibelarbeit und die Arbeit in den kirchlichen Schulungskursen, fallen unter das Redeverbot. Wörtliche Abschrift des betreffenden Erlasses fügen wir bei. Somit ist Herr Superintendent Hillebrand nicht behindert, die ihm obliegenden Gottesdienste und Amtshandlungen abzuhalten.

Sollte Herr Superintendent Hillebrand aus stichhaltigem Grunde an der Ausübung seiner Pflichten gehindert sein, so gilt § 506 II 11 ALR., wo es heißt: "Ein Pfarrer, der nur bei einer einzelnen Handlung oder nur auf kurze Zeit sein Amt selbst zu verrichten gehindert wird, kann sich dabei durch einen anderen Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, vertreten lassen."

Befugt

Hil 45

3. Zu
 de

Befugt sind nur solche Geistliche, Hilfsgeistliche und Prädikanten, die in der Landeskirche der altpreussischen Union rite ordiniert sind, bzw. die Erlaubnis zum Predigen erhalten haben. Diese Bestimmungen sind streng zu beachten.

~~Für den Präsidenten~~

~~gez. Siebert.~~

An Herrn Pfarrer Bez, Fürstenwalde.

Abschrift zur Kenntnis.

Sollten Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein, Ihre Dienstobliegenheiten zu erfüllen, erklären wir uns bereit, Ihnen eine Hilfskraft zu schicken. Sie wollen uns unverzüglich Bericht erstatten.

Im übrigen verweisen wir auf den beiliegenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 30. März 1937 - E.O. II 364/37 - in der Frage des sogenannten Kanzelrechts und ersuchen Sie, die blau unterstrichenen Stellen besonders zu beachten.

Für den Präsidenten

gez. Siebert.

An Herrn Superintendenten Hillebrand, Fürstenwalde.

Evangelisches Konsistorium
der Mark Brandenburg

Berlin SW 68, den 15. Dezember 1937
Lindenstraße 14
Fernsprecher: 17 50 51

K. I Nr. 7843

Bei Beantwortung wird um Angabe
der Geschäftsnummer gebeten.

Betrifft:

Redeverbot der Geheimen Staats-
polizei Frankfurt (Oder) gegen
den Superintendenten Hillebrand
in Fürstenwalde.

Ohne Erlaß.

Berichterstatter:
Konsistorialrat Griebdorf.

1 Anlage.

Wie uns der Superintendent Hillebrand in Fürstenwalde berichtet, wurde ihm am 2. Oktober d. Js. ein Redeverbot über 14 Tage von der Geheimen Staatspolizei in Frankfurt (Oder) auferlegt durch einen eigens zu dieser Erklärung nach Fürstenwalde entsandten Beamten dieser Dienststelle. Obgleich der Superintendent dem Beamten erklärte, daß ein Redeverbot sich nicht auf die reine seelsorgerliche Tätigkeit, auf den Gottesdienst und die kirchlichen Amtshandlungen erstreckt, verbot der Beamte ihm die Predigt, Abendmahlsfeier, den Konfirmandenunterricht, Beerdigungen, Trauungen und alle amtlichen Reden. Nur das Halten von Krankenkommunionen wurde ihm gestattet, falls Sterbende den besonderen Wunsch hätten, daß er ihnen das Heilige Abendmahl reiche.

Wir

Wir übersandten dem Superintendenten den Erlaß
der Preußischen Geheimen Staatspolizei vom 6. Juni 1936
- B.N.II 1 B 1 - E 492/36 -, den wir in Abschrift beifügen,
zur Kenntnis. Auf Grund dieses Erlasses wurde der
Superintendent bei der Geheimen Staatspolizei in Frank-
furt (Oder) vorstellig, jedoch ohne daß diese Dienst-
stelle ihre gegen Superintendent Hillebrand getroffenen
Maßnahmen den angeführten Erlaß entsprechend änderte.

Wir geben dem Evangelischen Oberkirchenrat hier-
von Kenntnis mit der Bitte, an geeigneter Stelle dahin
vorstellig zu werden, daß die Dienststellen der Geheimen
Staatspolizei angewiesen werden, nach dem beiliegenden
Pr.
Erlaß der Geheimen Staatspolizei zu verfahren, oder uns
zu unterrichten, wenn dieser Erlaß inzwischen aufgehoben
und durch andere Bestimmungen ersetzt sein sollte.

Superintendent Hillebrand ist inzwischen aus den
Regierungsbezirken Frankfurt (Oder) und Potsdam ausge-
wiesen worden, worüber wir gesondert berichten.

Für den Präsidenten

gez. Siebert.

An den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg

Abschrift aus dem Evangelischen Landesarchiv (Berlin)

Aus: EZA 7/12169

Bericht über die untragbaren Verhältnisse in Fürstenwalde/Spree

Die Superintendentur Fürstenwalde und Müncheberg bilden eine Synode. Müncheberg ist, seit der Superintendenturverwalter von Beginn durch die Kirchengeschüsse entfernt worden ist, unbesetzt (1936).

Der Superintendent in Fürstenwalde Hillebrand ist von Reichsführer SS Himmler als förderndes Mitglied ausgeschlossen worden, von Gauleiter aus der NSV ausgeschlossen, nach wiederholten Inhaftierungen bis zu 4 Wochen seit mehr als einem halben Jahr durch die Geh. Staatspolizei ausgewiesen. Dieser untragbare Zustand wirkt sich verhängnisvoll auf das gesamte kirchliche Leben aus, gefährdet insbesondere alle Beziehungen der Kirche zur Partei und dem Staat. Die örtlichen staatlichen und Parteistellen sind an sich kirchlich wohlgesinnt, es ist aber zu befürchten, dass in aller nächster Zeit eine entscheidende ungünstige Wendung eintreten wird. Das kirchliche Leben in Fürstenwalde befindet sich in völligem Zerfall.

Eine sofortige Neuordnung der Ephoralverhältnisse ist im Interesse der Kirche unter allen Umständen erforderlich.

24.5.1938

H. von Bunnungen

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 26. November 1938.
Jebensstraße 3.

E. O. II 4419/38

Bei Beantwortung wird um Angabe der
Geschäftsnummer gebeten.

Fernsprecher: 31 53 31.

Postfachkonto der Generalkirchenkasse Berlin 290 20.

9595

Abschrift

EV. KONSISTORIUM
BERLIN-1. DEZ 1938
H. Hoc
Ro 4 1/2

Der Landrat
des Kreises Lebus

Seelow, den 10. Oktober 1938

Betr.: Superintendent Hillebrand in Fürstenwalde.

Wie ich dienstlich unterrichtet bin, sollen Erwägungen darüber schweben, den Superintendenten Hillebrand wieder in die Superintendentur Fürstenwalde einzusetzen.

Nach einer Reihe recht unliebsamer Vorgänge, die bis in das Jahr 1935 zurückreichen, hat Superintendent Hillebrand von der Staatspolizei schliesslich ein Aufenthaltsverbot für die Regierungsbezirke Frankfurt /Oder und Potsdam erhalten müssen, das sich auf die Zeit vom 20. Oktober 1937 bis 10. August 1938 erstreckte.

In dieser Zeit ist in Fürstenwalde selbst und auch in der Diözese, die die Umgebung Fürstenwaldes erfasst, ein dergermassen Ruhe und Befriedung in kirchlichen Dingen eingetreten. Wenn Herr Superintendent Hillebrand wieder in seiner Stelle eingesetzt wird, so sind neue Störungen und Beunruhigungen in meinem Kreise, besonders aber in Fürstenwalde und Umgebung, unvermeidlich. Ich bitte daher, sich ganz besonders dafür einzusetzen, dass Superintendent Hillebrand nicht mehr im Kreise Lebus verwendet wird. Andernfalls würden neue Beunruhigungen auf kirchlichem Gebiet entstehen, was zu vermeiden und zu verhindern uns allen besonders am Herzen liegt.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mich über die Angelegenheit unterrichten würden.

gez. Unterschrift.

An den Evangelischen Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg
Jebensstrasse 2.

An
Evangelische Konsistorium
in
Berlin

Auf

Handwritten signatures and notes at the bottom right of the document.

Handwritten notes in the left margin, including 'H. Hoc' and 'Ro 4 1/2'.

Handwritten note 'No. 343' in the upper left margin.

Auf das Schreiben vom 10. Oktober 1938, betr. Superintendent Hillebrand in Fürstenwalde.

Superintendent Hillebrand - Fürstenwalde ist von seinen Superintendenturgeschäften bis zur Klärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe beurlaubt. Die in dieser Richtung angestellten Ermittlungen sind z. Zt. noch nicht abgeschlossen.

Von dem ¹⁰dortigen Schreiben gegen die Wiedereinsetzung des Superintendenten Hillebrand mitgeteilten Bedenken haben wir Kenntnis genommen. Wir haben Abschrift des dortigen Schreibens dem Konsistorium der Mark Brandenburg zur Berücksichtigung bei dem Verfahren gegen Superintendent Hillebrand zugesandt.

An den Herrn Landrat des Kreises Lebus in Seelow.

Vorstehende Abschriften übersenden wir zur Kenntnis. Wir erwarten Bericht über den Stand der Untersuchungsangelegenheit gegen Superintendent Hillebrand.

Für den Präsidenten

gez. D. Loycke.



Beglaubigt

[Handwritten signature]

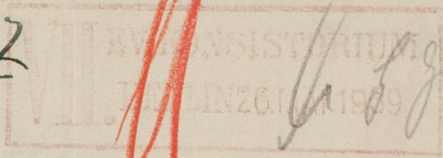
Kanzleioberssekretär



Hillebrand, Superintendent.

Fürstenwalde/Spree, den 23. Mai 1939.

3747



griff 24

Betr. Beihilfe.

Mir sind vom Konsistorium ohne Disziplinarverfahren, durch Beurlaubung von der Superintendentur, monatlich 125.-M entzogen worden (jährl. 1000RM Dienstaufwandsentschädigung von der Kreissynode und nun sogar 500RM ^{monatlich} Superintendenturenentschädigung). - Meine Gesundheit hat unter den andauernden Auseinandersetzungen schwer gelitten. Ich bedarf dringend eines Erholungsurlaubes.

Meine Frau ist seit über drei Jahren wegen eines schweren nervösen Magenleidens dauernd in ärztlicher Behandlung. Das mit starker Anämie verbundene Leiden trat bereits lebensgefährlich auf.

Ferner habe ich drei Söhne von 19, 18 u. 14 Jahren zu versorgen. Ich frage hiermit an, ob ich eine Beihilfe erhalten kann.

Hillebrand, Sup.

*H. H. Di. Engelhard
zum sup. Mithingung
H. 19/6
i.v.*

Mein!

An das

Ev. Konsistorium

Berlin S.W.68

Lindenstr. 14.

*H. H. Di. Engelhard
zum sup. Mithingung
H. 10/10
i.v.*

gi 45

Ev.Kons.

K VII 6925

Berlin, den 30. Oktober 1939.

+

An den

E.O.

in Berlin-Charlottenburg.

[Red handwritten signature]

Betrifft:

Superintendent Hillebrand in
Fürstenwalde und evtl. Neube-
setzung der Superintendentur
Müncheberg.

Zur Kzl. am:	30.10.
Geschr. von:	W. v. Arnim am 30.10.
Geles. von:	W. v. Arnim am 1.11.
abges. am:	30.10.1939 von W. v. Arnim
zu:	mit Anl.
"	" "
"	" "

ausf. 1.11. 1939

Urschriftlicher Erlaß vom 27.9.
39, E.O.II 4170/39, der mit An-
lagen zurückfolgt.

Berichterstatter:

OKR. Dr. v. Arnim u. OKR. Lic. Krieg.

Das Ermittlungsverfahren gegen Super-3

intendent Hillebrand ist bereits vor 1 Jah
abgeschlossen worden. Da Hillebrand Straf-
antrag ^(wegen unethischer Handlung) gegen den Bürgermeister Gottsleben,
und den Domorganisten Oeser, beide in
Fürstenwalde, und den Pfarrer van Beuning-
en in Beerfelde gestellt hatte, so mußten
die Akten unmittelbar nach Abschluß der
Ermittlungen an den Oberstaatsanwalt in
Frankfurt a.O. auf Anfordern abgegeben
werden. Sie sind dort etwa ein Dreiviertel

*Im 1. Abdruck geht
es um den Vermögensverlust
des Superintendenten
in Müncheberg
nach Reg.-M. 1939*

M. v. Arnim

6.12.1939

45

Dreivierteljahr behalten und u.a. dem Herrn Reichsminister der Justiz vorgelegt worden. Von ihm haben wir ~~nur~~ ^(die Akten sind kürzlich wieder) einen Teil der Akten auf ganz kurze Zeit einmal zurückerhalten. Der Oberstaatsanwalt hat schließlich die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, da die 3 Beschuldigten ihre Vorwürfe ~~gegen ihn~~ bei amtlichen Vernehmungen und nicht von sich aus gemacht hätten. Hillebrand hat gegen die Verfügung des Oberstaatsanwalts Beschwerde eingelegt und darin, soweit wir ohne vorliegende Unterlagen uns erinnern, nur den Strafantrag gegen Domorganist Oeser und Pfarrer van Beuningen aufrechterhalten, den gegen den Bürgermeister Gottsleben dagegen fallen lassen. Abschrift seines Anschreibens an den Generalstaatsanwalt liegt dem dortigen u.R.-Erlaß bei. Der Oberstaatsanwalt hat auf diese Beschwerde hin vor kurzem erneut sämtliche Akten in der Sache Hillebrand von uns angefordert.

Was das Ergebnis des hiesigen Ermittlungsverfahrens anbetrifft, so hat sich nicht ergeben, daß Hillebrand sich irgendeiner dienstlichen Verfehlung schuldig gemacht hätte. In dem Verhältnis zu seinen Amtsbrüdern handelt es sich ^(um) durchweg persönliche Angelegenheiten, bei denen die Schuld mindestens auf beide Seiten gleichmäßig verteilt ist. ^{auswärtig} ~~über~~ ~~das~~ Verhältnis ^{zum} ²¹³ heutigen Staat dürfte Hillebrand der Nachweis gelungen sein, daß er von Anfang an durchaus positiv ^{eingefallen} ^{war} gewesen ist. Dem Hauptkläger - dem Domorganisten Oeser - ist Hillebrand in einer von Herrn Oberkonsistorialrat Siebert geleiteten Verhandlung gegenübergestellt

worden

worden. Es ist Oeser hierbei ^{mißt} kaum gelungen, seine ~~an~~
Anschuldigen ^{- 4} so zu begründen und mit Beweismaterial zu
unterbauen, daß sie als wirkliches Anklagematerial gegen
Hillebrand zu werten wären. Vielmehr ergab sich, daß er
die Unterlagen zu den meisten seiner Vorwürfe nur von
Dritten gehört hatte, daß er vielfach nähere Angaben
nicht machen konnte. Schließlich ist ein weiterer Teil
seiner Vorwürfe durch andere Zeugen widerlegt worden.

Das einzige, was in dem Ermittlungsverfahren ungeklärt
bleiben mußte, ist der von Bürgermeister Gottsleben dem
Superintendenten Hillebrand gemachte Vorwurf der Unwahr-
haftigkeit. Hillebrand soll nach Angabe Gottlebens ihm
versprochen haben, eine für den nächsten Sonntag bevor-
stehende Abkündigung zu unterlassen und gleichwohl kurze
Zeit darauf die Abkündigung vorgenommen haben. Hillebrand
behauptete, er habe das Versprechen nur für seinen Hilfs-
prediger abgegeben, der dann auch die Abkündigung nicht
verlesen habe. Da bei dem Gespräch nur zum Teil Zeugen
dabei gewesen sind, so steht hier Aussage gegen Aussage
und eine Klärung ist nicht möglich.

Wir hätten die Akten beigelegt, wenn wir sie
nicht, wie oben erwähnt, bereits ~~a~~ wieder an die Staats-
anwaltschaft hätten abgeben müssen. Jedoch haben wir eini-
ge Abschriften, die die hauptsächlichsten Punkte behandeln
aus den Akten fertigen lassen und fügen sie bei. Die
Abschriften betreffen Auszug aus einem Briefe des Super-
intenden Mueller in Libbenichen an den zuerst genannten
Berichterstatter, sodann die Verhandlung des Bürgermeisters
Gottsleben mit Herrn Oberkonsistorialrat Siebert, eine
Zusammenstellung der Anschuldigen ^{ginn} Oesers und der Antwor-

Antw. 1-5

Antworten Hillebrands darauf, ~~xxx~~ schließlich eine Verhandlung mit dem Verwaltungsdirektor Gropengießer in Fürstenwalde, in der das vom Bürgermeister behauptete Versprechen Hillebrands bezüglich der Abkündigung behandelt wird, und endlich ein Schreiben des Hauptmanns Falk an den erstgenannten Berichterstatter, indem die Behauptung Oesers zurückgewiesen wird, daß Hillebrand s.Zt. die Stahlhelmwinterhilfe sabotiert habe. Für Rückgabe dieser Anlagen wären wir dankbar.

Zur Frage der Neubesetzung der Superintendentur Müncheberg weisen wir darauf hin, daß der Kirchenkreis Müncheberg kirchenpolitisch zu den schwierigsten unserer Provinz gehört. Auch Superintendent Mueller, Libbenichen, der den Kreis seit einigen Jahren verwaltet, hat zunächst mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Es ist ihm aber mit der Zeit gelungen, die Widerstände zu überwinden. Seit etwa 1/2 Jahr hat Mueller das Vertrauen sämtlicher Pfarrer des Kirchenkreises erworben. Ihm gerade ^{aus diesen} ~~zu diesem~~ ^{Zeitpunkt} den Kirchenkreis abzunehmen, erscheint uns namentlich in der gegenwärtigen Zeit unzweckmäßig. Ein neuer Superintendent würde zweifellos gerade in Müncheberg auf große Widerstände stossen und müßte erst von neuem beginnen, das Vertrauen sich nach und nach zu erwerben, das Superintendent Mueller, Libbenichen, jetzt besitzt. Eine ständige Vereinigung des ^{Kirchenkreises} ~~Kirchenkreises~~ Fürstenwalde mit ^{Müncheberg} ~~Müncheberg~~ scheint uns z.Zt. ebenfalls noch nicht angängig zu sein, da gegen Superintendent Hillebrand - wie ausgeführt - nichts vorliegt, was die dauernde Aberkennung der Superintendentur rechtfertigen würde. Daß dies auch die Ansicht

Ansicht des neutralen Superintendenten Mueller ist, zeigt die ersteder beigegeführten Anlagen. Auch der verschiedentlich aufgetauchte Gedanke, dem Superintendenten Hillebrand statt Fürstenwalde den Kirchenkreis Müncheberg zu übertragen, wo er bekannt und allgemein geschätzt ist, dürfte sich z.Zt. schwer verwirklichen lassen, da die staatlichen Stellen, insbesondere der Landrat des Kreises Lebus, voraussichtlich mit einer solchen Übertragung nicht einverstanden sein würden.

Eine endgültige Bereinigung der Fürstenwalder B Verhältnisse ist z.Zt. deshalb nicht durchführbar, weil ein großer Teil der Beteiligten zum Heeresdienst eingezogen ist. Dies trifft vor allem zu für den Domorganisten Oeser sowie den Pfarrer Torinus und den bisherigen Superintendenturverwalter Bez in Fürstenwalde, dessen Amtsführung vor seiner Einberufung zum Heeresdienst auch in seinem Verhalten uns gegenüber zu erheblichen Schwierigkeiten geführt hatte. Wir haben nunmehr nach der Einberufung von Bez die Superintendenturverwaltung auch für Fürstenwalde dem Superintendenten Mueller in Libbenichen mitübertragen, zumal bei der Kleinheit des Kirchenkreises eine wesentliche Mehrarbeit durch die Verwaltung kaum entsteht.

Abschließend können wir nur sagen, daß nach dem Stand der Angelegenheit eine dauernde Vorenthaltung der Superintendentur dem Superintendenten Hillebrand gegenüber sich nicht verantworten * läßt, daß andererseits z.Zt. endgültige Maßnahmen der dargelegten

dargelegten Umstände halber nicht möglich sind.

7. 51.
L. 21 / 10
Hr. F

287/10
ganz h. / 1. 10. 10.
für Herrn Magist.

Herrn Siehe Anhangspunkt zu
was ich auch eigenem Auffassung. Die
Alten sah ich ⁱⁿ wenigstens ^{mal} gegen Können
als sie von der Sta. ⁱⁿ ^{un} ^{vor} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
gesehen waren. Vorp. ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
weiter ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
Kann ich ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
zu dem ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}

Herrn Siehe ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
auch ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
gleichsam ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
pöbelig ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
das ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
das ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
traten. ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
so ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
euphonisch ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
Lautentwicklung ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
nach ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
f. ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
Bk s. 3. ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
niemand ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
erweist. ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
wird ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
hoffen ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
galtung ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
pianistisch ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
Klavier, ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
sprachlich ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}
gefallen ⁱⁿ ^{der} ^{Hand} ^{aus} ^{der} ^{Hand} ^{aus}

Handwritten text, likely a letter or official document. The text is written in a cursive script and appears to be in German. It discusses matters related to a 'Königliche Hofkanzlei' (Royal Chancery) and mentions 'Herrn von...' and 'Herrn von...'. The text is somewhat faded and difficult to read in places.

Handwritten text, likely a letter or official document. The text is written in a cursive script and appears to be in German. It discusses matters related to a 'Königliche Hofkanzlei' (Royal Chancery) and mentions 'Herrn von...' and 'Herrn von...'. The text is somewhat faded and difficult to read in places.

dargelegten Umstände halber nicht möglich sind.

7. 51.

[Handwritten signature] $\frac{21}{10}$ $\frac{22}{F}$

28/10
für den Magistrat:

Es kann sich herausstellen, dass
manig aus eigener Auffassung, die
Alten sich in ^{un}erklärlicher Weise
als sie von der Sta. unterstützt
sind. Vorh. Entscheid., das wir af
weiter akt unterstützt vor
kann es das ist gen in allen

hiera

Entscheidungen für den ein un un un
Mittels den un un un

Nur un un un un un
in den un un un un
Mitt. den un un un un
Entscheidungen un un un un
bei den un un un un
es ist un un un un
nicht un un un un un

[Handwritten signature] $\frac{26}{10}$

[Handwritten signature]

[Faint handwritten text]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Neuendorf i. Sande

Kirche

K. Krs. Fürstenwalde

Granitquaderbau mit Westturm

Mittelalter / Mitte 19. Jh.

völlig umgebaut

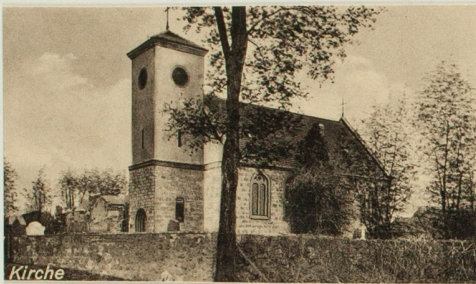
Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

Konsistorium

- Landeskirchliches Archiv -

1 Berlin 21, Bachstraße 1-2

Telefon: 399 12 56



7.1/10733

nach 1920



7.1/10734

↑
Vor 1914
↓



7.1/10735